



KARL BERGBAUER • Rodinger Straße 19 • 93413 Cham

Freiberufliche Steuerberater
Tobias Bergbauer Dipl. Betriebswirt (DH)
Angestellte Steuerberater
Ingrid Puchta Sabrina Kuen

Telefon: 09971 / 85 12 – 0
Telefax: 09971 / 85 12 – 102
E-Mail: info@stk-bergbauer.de
Internet: www.bergbauer-steuerkanzlei.de

Was sollten Sie bei Ihren in- und ausländischen Konsignationslagern beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auf den Bedarf seiner Kunden, insbesondere solchen aus der Industrie, muss man schnell reagieren. Dazu bietet es sich an, ein sog. Konsignationslager (eine Art Auslieferungslager) in deren Nähe einzurichten. Befinden sich Kunde und Lager im Inland, tätigen Sie hier eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung: entweder schon zu Beginn des Transports ins Lager oder spätestens bei der Entnahme für den Kunden.

Befindet sich das Lager jedoch beim Kunden im EU-Ausland, wird es komplizierter. Bisher wurde bei der Bestückung des Lagers mit Ware aus einem anderen EU-Staat ein sog. innergemeinschaftliches Verbringen angenommen. Hierbei führte man zunächst eine innergemeinschaftliche Lieferung an sich selbst (!) aus und dann - bei der Entnahme der Ware für den Kunden - eine Lieferung im anderen EU-Staat nach den dort geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen.

Wegen der Schwierigkeiten durch die frühere uneinheitliche Handhabung wurden die Regelungen ab 2020 vereinheitlicht und vereinfacht. Auch bei einem Konsignationslager in einem anderen EU-Staat wird nunmehr nur noch eine innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt.



Die Voraussetzungen dieser Vereinfachung veranschaulicht unsere **Infografik auf der nächsten Seite**. Aufgrund der Komplexität der Materie empfehlen wir jedoch unbedingt eine persönliche Rücksprache mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei Ihren in- und ausländischen Konsignationslagern beachten?

Beliefern Sie Ihre Kunden möglichst zügig und vermeiden Sie steuerliche Risiken!

Sie unterhalten ein Auslieferungslager mit Warenvorrat (sog. Konsignationslager) in räumlicher Nähe zu Ihrem Kunden und führen von dort aus Lieferungen an diesen aus. Die Waren für die Bestückung des Lagers kommen aus dem deutschen Inland. Ihr Lager befindet sich im...

... INLAND: Steht die Abnahme der Ware aus dem Lager durch den Kunden schon zum Zeitpunkt der Warenversendung an das Lager im Bestimmungsstaat verbindlich fest (z.B. durch Kaufvertrag)?

Ja

Die **umsatzsteuerpflichtige Lieferung** im Inland wird schon zu **Beginn der Beförderung** bewirkt. Eine kurze Einlagerung im Auslieferungslager ändert hieran nichts.

Nein

Die **umsatzsteuerpflichtige Lieferung** im Inland wird erst **bei der Entnahme aus dem Lager** bewirkt. Allein die Einlagerung in das Lager bewirkt üblicherweise noch keinen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang.

... EU-AUSLAND: Steht die Abnahme der Ware aus dem Lager durch den Kunden schon zum Zeitpunkt der Warenversendung an das Lager verbindlich fest (z.B. durch Kaufvertrag)?

Ja

Nein

Haben Sie im Bestimmungsstaat weder den Sitz Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung?

Nein



Die **Warenbewegung zum ausländischen Lager** ist aus deutscher Sicht ein umsatzsteuerpflichtiges innergemeinschaftliches Verbringen. Sie müssen einen **innergemeinschaftlichen Erwerb an sich selbst im Bestimmungsstaat versteuern**. Dort kann eine umsatzsteuerliche Registrierung erforderlich werden.

Die Auslagerung richtet sich nach dem Umsatzsteuerrecht desjenigen EU-Staats, in dem sich das Lager befindet, und ist ggf. steuerpflichtig.

Ja

Hat Ihnen der Kunde vor Beginn der Einlagerung seine vom Bestimmungsstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt?

Nein

Ja

Erfolgt die Auslagerung der Ware an den Kunden innerhalb von zwölf Monaten?

Nein

Ja

Schon zu **Beginn der Warenbewegung im Inland** liegt eine **umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** vor.

- Hierfür müssen Sie bestimmte Dokumentationsanforderungen beachten (insb. Führung eines laufenden Verzeichnisses des Lagerbestands und eines besonderen Registers).
- Außerdem müssen Sie den Vorgang in Ihrer Zusammenfassenden Meldung (ZM) erfassen.

Gut zu wissen: Brexit

Seit 2021 gehört Großbritannien nicht mehr zur EU. Steuerliche Vereinfachungen wie das innergemeinschaftliche Verbringen gelten hier nicht mehr, bei Warenlieferungen liegt grundsätzlich eine Ausfuhrlieferung vor. Ggf. sind Zollformalitäten zu beachten.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Ihren ausländischen Konsignationslagern können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.